Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

1.) In den § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 3, § 11, § 15 Abs. 1 Buchstaben a) und d) und in der Überschrift des § 16 wird die Abkürzung „GO“ bzw. „GO NW“ sowie die Bezeichnung „Gemeindeordnung“ durchgängig durch die Abkürzung „GO NRW“ ersetzt.

2.) In § 7 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 24 Abs. 2 GO NW“ durch „§ 24 Abs. 1 GO NRW“ ersetzt.

3.) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Zuständigkeit des Rates und des Hauptausschusses in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

(1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO NRW) trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern.

(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft der Bürgermeister die Entscheidung abschließend.

(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten bei beamteten Bediensteten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag – und die Zurruhesetzung sowie bei Beschäftigten die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – und die Höhergruppierung.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 29. Februar 2008

Herbert Napp
Bürgermeister